

**Aktualisierte Ergänzung zum faunistischen  
Fachbeitrag 2018 Brutvögel und Fledermäuse  
für den Bebauungsplan Nr. 68 in Esterwegen**



# Aktualisierte Ergänzung zum faunistischen Fachbeitrag 2018 Brutvögel und Fledermäuse



für den Bebauungsplan Nr. 68 in Esterwegen,  
Landkreis Emsland

Projektnummer: P-1763-2

Projektleitung: Dr. Hanjo Steinborn, Dipl. Landschaftsökologe

Projektbearbeitung: Dr. Hanjo Steinborn, Dipl. Landschaftsökologe

Stand 18.November 2022

Auftraggeber		Gemeinde Esterwegen Poststraße 13 26897 Esterwegen
Auftragnehmer		Büro Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Ulmenweg 17, 26188 Edeweicht-Wildenloh info@buero-sinning.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung und Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Methodik.....</b>	<b>5</b>
2.1	Brutvögel .....	5
2.2	Fledermäuse.....	5
<b>3</b>	<b>Ergebnisse .....</b>	<b>6</b>
3.1	Brutvögel .....	6
3.2	Fledermäuse.....	7
<b>4</b>	<b>Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz.....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>10</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans 68 im Untersuchungsgebiet 2018.....	4
Abbildung 2: Revierzentren aller Brutvogelarten im Bereich des BP 68.....	6
Abbildung 3: Ergebnisse der Fledermauskartierung im Bereich des BP 68. ....	8

# 1 Einleitung und Untersuchungsgebiet

In der Gemeinde Esterwegen, Landkreis Emsland, wurde 2018 südlich des Zentrums der Ortschaft Esterwegen der Bebauungsplans Nr.62 geplant.

Das Untersuchungsgebiet 2018 (UG) zum Bebauungsplanes Nr.62 grenzte im Nordosten an die Lambertstraße an und erstreckte sich in südwestlicher Richtung bis in etwa 550m Entfernung zur Lambertstraße zwischen Mühlenweg und Heidbrücker Straße (L30) (Abbildung 1). Das Eingriffsgebiet 2018 (EG) umfasste eine Fläche von rund 17,4 Hektar und bestand überwiegend aus Ackerflächen, welche z.T. von Gehölzreihen getrennt werden. Entlang der Lambertstraße und auch an der Heidbrücker Straße befinden sich Grundstücke mit Wohnbebauung im EG (Abbildung 1).

Um eine Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung zu dieser Planung zu erhalten, wurde eine Brutvogelkartierung an sechs Terminen zwischen Mitte März und Mitte Juni 2018 und eine Fledermauskartierung mit sechs Terminen zwischen September 2017 und August 2018 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden 2018 in einem faunistischen Fachbeitrag vorgestellt und einer kurzen artenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen (BÜRO SINNING 2018).

Mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplans soll der **Bebauungsplan 68** ermöglicht werden. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans 68 über das Eingriffsgebiet von 2018 hinausgeht (siehe Abbildung 1), soll in dieser Unterlage eine Einschätzung zu Veränderungen in der artenschutzrechtlichen Beurteilung bzw. zu den Hinweisen zur Eingriffsregelung gegeben werden.



**Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans 68 im Untersuchungsgebiet 2018**

## **2 Methodik**

### **2.1 Brutvögel**

Die Brutvogelkartierung erfolgte durch insgesamt sechs Begehungen. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z.B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Die Erfassung fand zu Fuß auf unterschiedlichen Wegen durch das UG statt. Für alle Brutvögel wurde nach der Methode der Revierkartierung vorgegangen (SÜDBECK et al. 2005). Weitere Details sind dem Gutachten 2018 zu entnehmen (BÜRO SINNING 2018).

### **2.2 Fledermäuse**

Die Fledermäuse wurden mit sechs Nachtbegehungen von Ende September 2017 bis Mitte August 2018 erfasst. Die Kartierung wurde hierbei sowohl in der ersten Nachthälfte, d.h. zwischen Sonnenuntergang und Mitternacht, als auch in der zweiten Nachthälfte, d.h. zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang, durchgeführt. Die erste Kartierung im September 2017 wurde sowohl in der ersten als auch in der zweiten Nachthälfte durchgeführt, um Aussagen zu herbstlichen Jagd- und Balzaktivitäten im Gebiet treffen zu können. Bei der Kartierung wurde das Eingriffsgebiet jeweils auf festen Wegstrecken ein- bis zweimalig begangen und alle Fledermausaktivitäten auf diesem Transekt verzeichnet. Die Kartierungen wurden mit Sonnenuntergang begonnen bzw. bis Sonnenaufgang durchgeführt, um über sogenannte Ausflug- bzw. Einflugkontrollen Hinweise auf im Gebiet befindliche Quartiere oder Flugstraßen zu erhalten. Weitere Details sind dem Gutachten 2018 zu entnehmen (BÜRO SINNING 2018).

### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Brutvögel

Im gesamten Untersuchungsgebiet 2018 hatten 26 Brutvogelarten ihre Revierzentren. Weitere elf Arten wurden nur einmalig als Brutzeitfeststellung kartiert. Da die nachfolgenden Kartiertermine keine weiteren Erkenntnisse für diese Arten brachten, wurden sie nicht als Brutpaare gewertet. Elf Arten kamen ohne revieranzeigendes Verhalten als Durchzügler, Nahrungsgäste oder lediglich überfliegend im Gebiet vor.

Die häufigsten Brutvögel des Untersuchungsgebietes 2018 entstammen der Gruppe ungefährdeter, häufiger und weit verbreiteter Arten der Siedlungsränder und Gehölze. Als planungsrelevante Arten sind Feldlerche, Kiebitz, Star, Goldammer, Waldohreule sowie Grünspecht und Schleiereule zu nennen (Haussperling und Gartenrotschwanz standen 2018 noch auf der Vorwarnliste. Aufgrund ihrer positiven Bestandstrends sind die beiden Arten inzwischen von der Liste genommen worden (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) und zählen damit nicht mehr zu den planungsrelevanten Arten). Fast alle Revierzentren dieser Arten lagen in den Gärten der bestehenden Wohnbebauung.

Innerhalb des **Geltungsbereichs BP 68** kam lediglich ein Buchfink vor. Unmittelbar angrenzend wurden Goldammer und Star als planungsrelevante Arten und Amsel, Zaunkönig und Zilpzalp als weitere Arten festgestellt (Plan 1 in Abbildung 2).

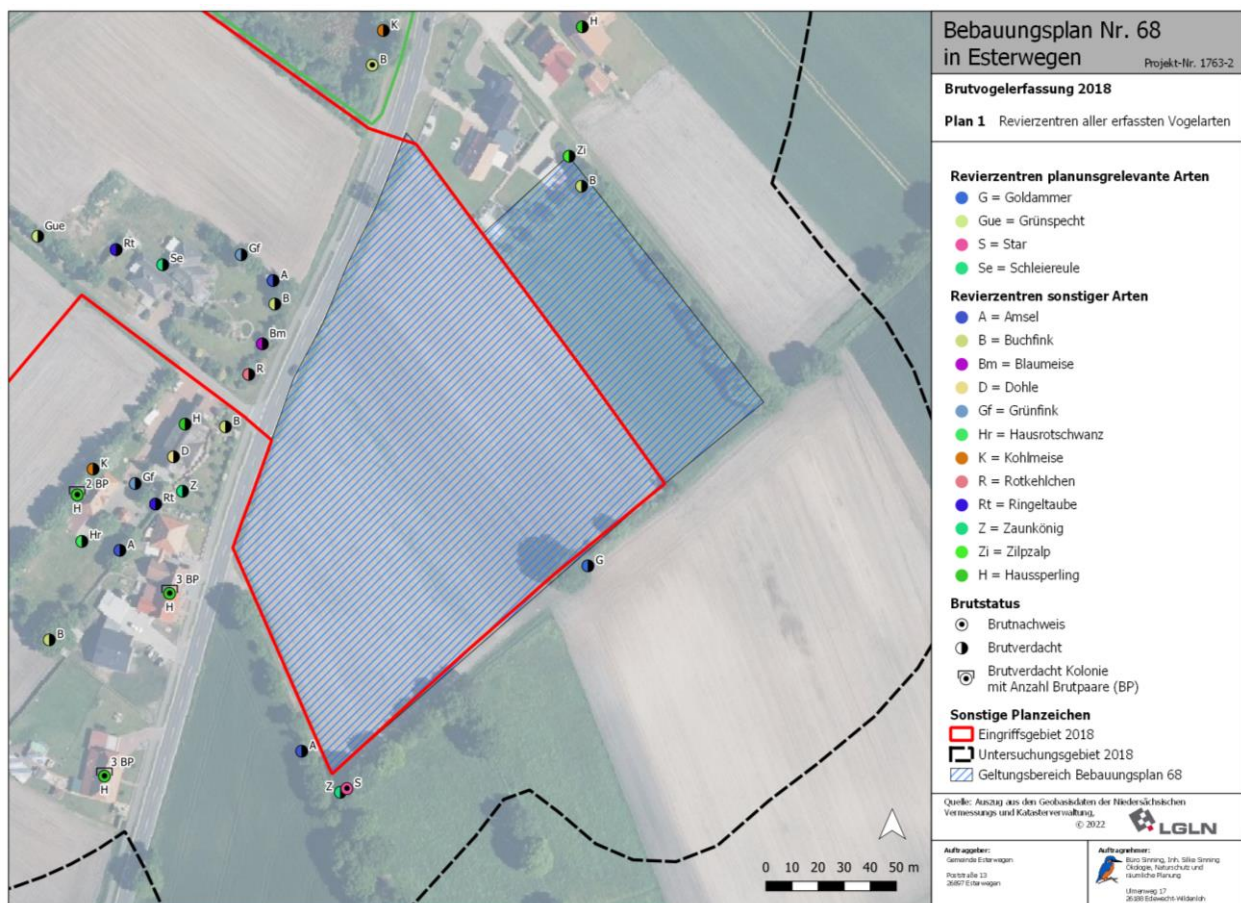


Abbildung 2: Revierzentren aller Brutvogelarten im Bereich des BP 68

Bewertungsrelevant im Sinne einer standardisierten **Bewertung** nach BEHM & KRÜGER (2013) sind aus der Gesamtartenliste des Untersuchungsgebietes die Rote Liste Arten Feldlerche, Kiebitz und Star, wobei lediglich der Star in der Nähe des Geltungsbereichs BP 68 vorkam. Mit dem Vorkommen von drei gefährdeten Arten mit insgesamt fünf Brutpaaren im gesamten UG 2018 kommt dem Gebiet nach dem o.g. Ansatz eine lokale Bedeutung als Brutvogellebensraum zu.

Im Zuge einer verbalargumentativen Bewertung ist das UG folgendermaßen zu beurteilen: Es wurden zwar überwiegend ungefährdete und ubiquitäre Arten nachgewiesen. Dem stehen die Vorkommen gefährdeter, streng geschützter bzw. Arten der Vorwarnliste gegenüber. Anhand der sieben planungsrelevanten Arten zeigt sich, dass es sich bei der Siedlungsrandlage mit Gärten, Bäumen/Hecken, Hofstellen und den landwirtschaftlichen Nutzflächen um ein Mosaik aus Habitatstrukturen handelt, das einigen auch weniger häufigen Arten als Bruthabitat dient. Dem Gebiet kommt bei einer verbalargumentativen Betrachtungsweise eine allgemeine bis mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum zu.

**Der Geltungsbereich des BP 68 bildet keinen wertgebenden Bereich des Gesamt-UG ab, sondern ist durch das weitgehende Fehlen von Brutvögeln gekennzeichnet. Trotz des Stars, der mit einem Brutpaar im Randbereich vorkam, kommt diesem Teil des Untersuchungsgebiets für sich betrachtet keine besondere Bedeutung als Brutvogellebensraum zu.**

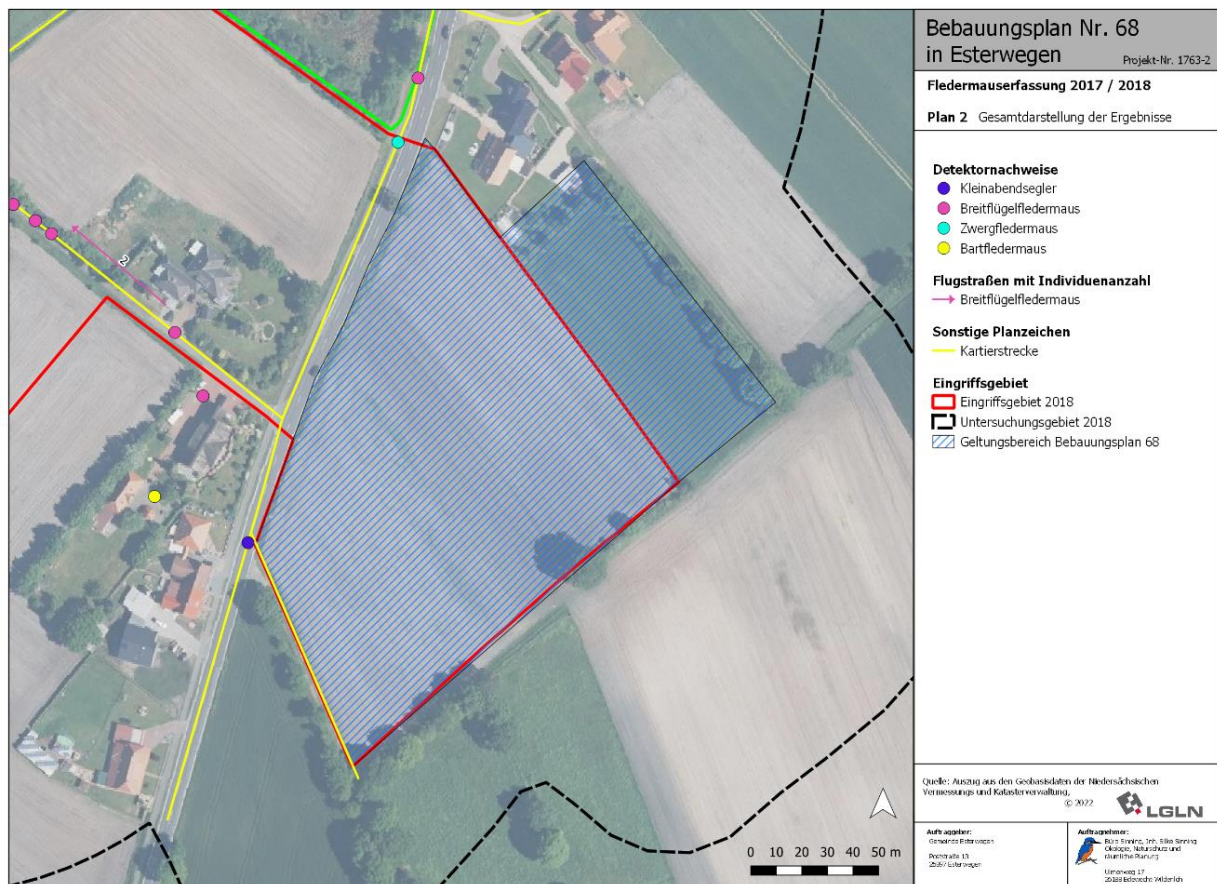
### 3.2 Fledermäuse

2017 und 2018 wurden im Bereich des B-Plangebietes fünf in Niedersachsen verbreitete Fledermausarten/Artengruppen nachgewiesen.

Am häufigsten kam im UG die Breitflügelfledermaus vor. Die Art trat fast auf der gesamten Kartierstrecke auf. Außerdem gelang für diese Art der Nachweis von drei Quartieren und einem Quartierverdacht im Siedlungsbereich weit außerhalb des BP 68. Es wurden zwei Flugstraßen festgestellt, eine davon westlich des BP 68 (vgl. Plan 2 in Abbildung 3). Flugstraßen werden i.d.R. genutzt, um zwischen Quartieren und Nahrungsflächen zu pendeln.

Am zweithäufigsten kam die Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet vor. Die meisten Kontakte gelangen im Siedlungsbereich. Es wurde zudem ein Quartierverdacht für eine Zwergfledermaus weit außerhalb des BP 68 und zweimalig Soziallaute festgestellt. Soziallaute der Zwergfledermaus sind häufig in der Nähe von Quartieren zu hören. Entsprechend ist im Siedlungsbereich mit weiteren Quartieren zu rechnen.

Die weiteren Arten kamen mit ein bis zwei Kontakten nur sporadisch im Gebiet vor.



**Abbildung 3: Ergebnisse der Fledermauskartierung im Bereich des BP 68.**

Der Eingriffsfläche 2018 selbst wurde eine geringe Bedeutung für Fledermäuse zugeschrieben. Es wurde das zu erwartende Arteninventar in einer eher geringen Aktivitätsdichte festgestellt. Lediglich die in Nordwestdeutschland häufigsten Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus kamen regelmäßig im Gebiet vor. Auch bei diesen beiden Arten ist die Aktivitätsdichte bei max. 5 Kontakten der Breitflügelfledermaus je Kartierrunde als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Den Siedlungsbereichen nördlich der Eingriffsfläche wurde insbesondere aufgrund der Anzahl der Quartiernachweise von Zwerg- und Breitflügelfledermaus eine hohe Bedeutung zugewiesen.

**Innerhalb des Untersuchungsgebiets mit geringer Bedeutung kommt dem Teilbereich des BP 68 keine abweichende Bedeutung zu.** Zwar liegt innerhalb des Geltungsbereichs keine Kartierstrecke, so dass mit einem weiteren Vorkommen von Breitflügel- und Zwergfledermaus entlang der Baumreihen zu rechnen ist. Da im Gesamtgebiet aber keine hohen Bedeutungen erreicht wurden (abgesehen von den Quartieren im Siedlungsbereich weit außerhalb des Geltungsbereichs), ist auch hier **keine besondere Bedeutung** zu erwarten.



## 4 Hinweise zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz

### Brutvögel

Im Gutachten 2018 wurde der Eingriff im Gesamtgebiet als erheblichen Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung eingestuft, der entsprechende Kompensationsmaßnahmen nach sich ziehen muss. Die Kompensationsfläche wird die Maßnahmenfläche, für die für den Ausgleich des Eingriffs in die Biotoptypen auszugehen ist, nicht übersteigen. Es sind jedoch artenschutzrechtliche Bedingungen (siehe unten) zu beachten.

Wird lediglich der Teilbereich des BP 68 betrachtet, so lässt sich **diese Einschätzung nicht aufrecht halten**. Mit insgesamt sechs Arten mit jeweils einem Brutpaar, die im Randbereich des BP 68 vorkamen, lässt sich **kein erheblicher Eingriff** begründen. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle Arten inkl. der beiden planungsrelevanten Arten Goldammer und Star weiterhin an gleicher Stelle oder leicht verlagert vorkommen können. Der Star ist ein Kulturfolger und brütet häufig in Siedlungsrandbereichen. Somit ist die Art störungstolerant gegenüber Gebäuden und Störungen. Eine Bruthöhle in einer Baumreihe auf der rückwärtigen Seite eines Baumarkts wird weiterhin für den Star geeignet sein. Die Goldammer baut jährlich neue Nester und könnte sich störungsbedingt ggf. einige Meter weiter südlich ansiedeln. Geeignete unbesetzte Habitats liegen dort gemäß der Kartierung 2018 vor.

Im Sinne des **Artenschutzes** ist davon auszugehen, dass die Arten von einer Umsetzung der Planung nicht oder nicht erheblich betroffen sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Dies gilt auch für die beiden planungsrelevanten Arten Goldammer und Star, die im Randbereich des Eingriffsgebietes vorkamen.

Es ist aber eine **Bauzeitenregelung** für die Baufeldfreimachung vorzusehen, um das Töten oder Verletzen von Vogelarten sicher zu verhindern. **Das Baufeld ist nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September frei zu machen**. Bei vorzeitigem Baubeginn wäre eine **ökologische Baubegleitung** durchzuführen.

### Fledermäuse

Der gesamten Eingriffsfläche 2018 kommt eine für Fledermäuse nur geringe Bedeutung zu. Damit handelt es sich bei der Umsetzung der Planung **nicht um einen erheblichen Eingriff** und es entsteht kein Kompensationsbedarf.

Für die Fledermäuse sind keine Quartiere und keine Jagdgebiete besonderer Bedeutung betroffen. Letzteres wäre jedoch artenschutzrechtlich ohnehin nur in dem Fall relevant, dass die prognostizierten Auswirkungen auf diese Jagdgebiete einen negativen Effekt auf die Populationen hätten. Durch die Umsetzung der Planung wird für Fledermäuse kein artenschutzrechtliches Verbot berührt.

Es ist aber eine **Bauzeitenregelung** für die Rodung von Bäumen und den Abriss von Gebäuden vorzusehen, um das Töten oder Verletzen von Fledermäusen sicher zu verhindern. **Eine Rodung von Bäumen bzw. ein Abriss von Gebäuden ist nicht in der Zeit zwischen 01. März und 15. November durchzuführen**. Sollten Bäume gerodet bzw. Gebäuden abgerissen werden, so ist **grundsätzlich eine ökologische Baubegleitung** durchzuführen, um auch ggf. vorkommende Winterquartiere auszuschließen.



## 5 Literatur

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 55-69.
- BÜRO SINNING (2018): Faunistischer Fachbeitrag Brutvögel und Fledermäuse für den Bebauungsplan Nr. 62 in Esterwegen.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 3-00-015261-X.